auch wegen dieser Gewerbe angezogen werden könne oder müsse. Denn dieser Grund sei nicht hinreichend, weil außerdem eine doppelte Besteuerung dieser Gewerbe stattfände.

Die §§. 12 und 19 des Gesetzes vom 22. November 1834 würden mit einander in Widerspruch stehen, wenn man den letztern den in der Ministerialentscheidung ausgedrückten Sinn unterlegen wollte. Denn im §. 12 sei denen, die das Bierbrauen oder Branntweinbrennen betreiben, ohne Unterschied, ob sie Pächter oder Eigenthümer seien, die Befreiung von der Gewerbsteuer zugesichert. Sollte durch den dritten Satz des §. 19 diese Befreiung rücksichtlich der Pächter wieder aufgehoben oder modificirt werden, so sei es nothwendig, daß dies klarer und deutlicher auszusprechen und namentlich auf §. 12 zu verweisen.

Es sei wohl möglich, daß das hohe Finanzministerium den Grundsatz angenommen habe, Pächter von Bierbrauereien und Branntweinbrennereien auch wegen der für diese Gewerbe zu entrichtenden Pachtgelder mit Gewerbsteuer zu belegen. Eine andere Frage aber sei es, ob dieser Verwaltungsgrundsatz durch die gesetzlichen Vorschriften sich rechtfertigen lasse, und das sei es, was er bezweifle und bestreite.

Er wolle daher folgendes Gesuch an die hohe Ständeversammlung richten:

> Sie wolle sich der Prüfung seiner Beschwerde wohlwollend unterziehen und, wenn sie begründet befunden worden, bei der hohen Staatsregierung hochgeneigtest beantragen, daß ihm nicht nur die von dem Locario für die Brauerei und Brennerei des Ritterguts Gersdorf in Folge der Verwerfung seiner Reclamation bereits entrichtete Gewerbsteuer nebst Kosten wieder zurückerstattet, sondern auch er künftig mit der ersten verschont werde.

Der Gegenstand, sagt er ferner, sei von Wichtigkeit, da viele Pächter mit ihm sich in gleicher Lage befänden und eine Abänderung des von dem hohen Finanzministerium adoptirten Verwaltungsgrundsatzes wünschten. Er wolle daher auch anheimstellen, in wie fern und in wie weit die angeregte Frage bei Berathung des der hohen Ständeversammlung vorliegenden Entwurfs eines neuen Gewerb- und Personalsteuergesetzes zu berücksichtigen sei.

Ein formelles Hinderniß stand dem Eingehen auf diese Beschwerde nicht entgegen, da dieselbe auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zum betreffenden Ministerium gelangt und daselbst ohne Abhülfe verblieben war. Es unterzog sich daher die vierte Deputation der nähern Prüfung derselben. Sie ist jedoch hierbei ganz zu demselben Resultate gekommen, zu welchem das hohe Finanzministerium gelangte, und muß daher beantragen, daß der Beschwerdeführer abfällig beschieden werde. Denn der §. 19 des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom Jahre 1834 läßt allerdings im vorletzten Satze keinen Zweifel zu, daß die Pächter gerade solcher Gewerbsanlagen, welche, wie die Brauerei und Brennerei, nicht schon an sich selbst von der Gewerbsteuer einer oder der andern Unterabtheilung jenes Gesetzes betroffen werden, mit der im ersten Satze des nämlichen Paragraphen bestimmten Gewerbsteuer zu vernehmen sind, daher unterliegt auch der Pächter von Grundstücken dieser Gewerbsteuer, obgleich der Eigenthümer selbst von den Nutzungen derselben keine Gewerbsteuer zu entrichten hat, und diese Nutzungen bereits von der Grundsteuer betroffen werden.

Auch findet die Deputation, daß §. 21 des schon angeführten Gesetzes dem Beschwerdeführer entgegensteht, denn es heißt darin ausdrücklich, daß diejenigen, welche mehrere Gewerbe selbstständig betreiben, die Gewerbsteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Abgabensätzen zu entrichten haben, dafern nicht eins oder das andere derselben nach Ermessen der Abschätzungsbehörde lediglich als Nebengeschäft zur Unterstützung des Hauptgewerbes dient und als Theil des letztern anzusehen ist.

Wenn im Uebrigen der Beschwerdeführer anführt, als habe er in seinem frühern Pachtverhältnisse zu Staucha die Gewerbsteuer für Brauerei und Brennerei nicht entrichtet, so muß dies dahingestellt bleiben, und hat dies Anführen auf die Entscheidung über diese Beschwerde keinen Einfluß. Giebt derselbe am Schlusse seiner Eingabe anheim, in wie weit und in wie fern die von ihm angeregte Frage bei Berathung des der hohen Ständeversammlung vorliegenden Entwurfs eines neuen Gewerb- und Personalsteuergesetzes zu berücksichtigen sei, so ist die vierte Deputation der Ansicht, daß dieser Gegenstand wohl einer nähern Prüfung werth sei, und hält deshalb dafür, daß die Eingabe des Beschwerdeführers an die Zwischendeputation, welche jenen Entwurf zu begutachten hatte und demnächst der hohen Kammer Bericht erstatten wird, abgegeben werde.

Was die Beschwerde selbst betrifft, so trägt die Deputation, wie schon gesagt, darauf an, daß sie aus den oben angegebenen Gründen abgewiesen, dieselbe aber, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, an die zweite Kammer abgegeben werde.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde zunächst an die Kammer die Frage zu stellen haben: ob sie über diesen Bericht, der, da er nicht gedruckt ist, erst heute zu ihrer Kenntniß gelangt, sofort berathen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Es kann also jetzt darüber berathen werden. Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich die Frage stellen auf.....

v. Welck: Ich wollte mir eine Erläuterung ausbitten, nämlich wie es komme, daß für das Brauerei- und Brennereigewerbe, um das es sich handelt, ein besonderes Pachtquantum ausgeworfen ist, und ob nicht eben blos darin die Behörde einen Grund gesucht habe, die Besteuerung von diesen beiden Gewerben zu verlangen. So viel ich weiß, hat der Pachter die Gewerbsteuer von der Gesammtsumme des Pachtes zu entrichten, und es dürfte ein ganz seltner Fall sein, daß bei der Verpachtung von Rittergütern besondere Pachtsummen für die einzelnen Branchen ausgeworfen werden, der eben hier Veranlassung dazu gegeben haben könnte, daß der Beschwerdeführer wirklich doppelt besteuert zu sein scheint.

Bürgermeister Hübler: Nach §. 19 des Gesetzes v. J. 1834 ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Pachter seine Steuer von der vollen Pachtsumme zu entrichten hat. Die Pachtsumme beträgt 6800 Thlr. Nach dieser Höhe regulirt sich sein Steuersatz. Ob von jener Pachtsumme 4800 Thlr. für die Oeconomie und 2000 Thlr. für die Brauerei zu rechnen sind, ist und bleibt irrelevant. Gleichwohl beansprucht der Beschwerdeführer unter Beziehung auf §. 12 des Gesetzes Befreiung von der Steuer, so weit sie das Pachtquantum für die Brauerei betrifft. Das aber ist ein Irrthum, weil sich die Bestimmung des §. 12, die nur den Eigenthümer vor Augen hat, auf ihn als Pachter nicht anwenden läßt. Ich werde übrigens dem Antrage der Deputation, die Petition noch an die zu Prüfung des Entwurfs zum Gewerb- und Personalsteuergesetz nie-

SLUB
Wir führen Wissen.